

## Mietvertrag

**VERMIETER:** \_\_\_\_\_

**MIETER:** \_\_\_\_\_

1. Der Mieter übernimmt vom Vermieter mietweise im Haus \_\_\_\_\_  
die Wohnung: \_\_\_\_\_  
für die Zeit vom \_\_\_\_\_ (Anreisetag) bis \_\_\_\_\_ (Abreisetag).
2. Die Wohnung wird mit \_\_\_\_\_ Personen belegt. Überzählige Personen können vom Vermieter  
weggewiesen werden.
3. Die Miete beginnt und endet normalerweise am Samstag. Die Wohnung steht an Ihrem Ankunfts-  
tag ab 16.00 Uhr zur Übernahme bereit. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Rückgabe an Ihrem  
Abreisetag bis 10.00 Uhr vornehmen.
4. Der Mietpreis beträgt: \_\_\_\_\_ und ist wie folgt  
zu bezahlen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. Kann der Mieter die Miete nicht antreten, so hat er dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu  
melden. Wird für die vereinbarte Zeit kein Ersatzmieter gefunden, schuldet der Mieter den Betrag  
gemäss Stornobedingungen des Hauses. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht ausgenützt, so hat  
der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Restmietzinses. Wir empfehlen Ihnen daher  
den Abschluss einer Annullierungskostenversicherung.
6. Im Mietpreis ist inbegriffen: Miete der eingerichteten Wohnung (inkl. Bett- und Küchenwäsche,  
Kochgeschirr) sowie Heizung, Strom und Warmwasser.  
  
Zusätzliche Kosten:  
Kurtaxe: \_\_\_\_\_ Endreinigung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
7. Während Ihres Ferienaufenthaltes steht Ihnen das Recht zu, die gesamte Wohnung einschliesslich  
Mobiliar, Bett- und Küchenwäsche sowie Gebrauchsgegenstände gemäss Inventarliste zu  
benützen. Wir bitten Sie, uns innert 24 Stunden auf allfällig fehlende Inventargegenstände hinzu-  
weisen.

8. Fehlende Gegenstände (Ziff. 7) sowie Beschädigungen am Mietobjekt (inkl. Inventar) werden bei Rückgabe der Wohnung in Rechnung gestellt. Die Hausordnung bildet einen integrierten Bestandteil dieses Mietvertrages.
9. Im Interesse der übrigen Mitbewohner ist der Vermieter ermächtigt, Mieter, welche die Bestimmung der Hausordnung grob verletzen, unter Kostenfolge zum unverzüglichen Verlassen des Hauses aufzufordern.
10. Dieser Vertrag ist im Doppel ausgefertigt und von beiden Parteien unterschrieben. Er gilt als Schuld-erkennung hinsichtlich der Mietzinspflicht gemäss Ziff. 4 hievor.
11. Im Übrigen gelten für beide Parteien die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Miete (Art. 253 bis 274 OR).
12. Gerichtsstand in Scuol.
13. Besondere Vereinbarung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Wir wünschen Ihnen angenehme und erholsame Ferien in unserer Region.**

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

**DER VERMIETER:**

**DER MIETER:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_